Strukturdaten des Jobcenters Kreis Gütersloh

Stand: Oktober 2026	**Oktober 2026**	September 2026	Juli 2026	Juli 2025
	vorläufig hochgerechnet		*endgültige Werte*	
Bedarfsgemeinschaften	**8.658**	8.867	9.057	9.589
Personen in Bedarfsgemeinschaften	**16.878**	17.275	17.717	19.174
darunter: unter 25 Jahren	**-**	-	7.373	8.124
unter 18 Jahren	**-**	-	5.856	6.489
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	**11.896**	12.169	12.455	13.401
darunter: unter 25 Jahre	**-**	-	2.377	2.624
55 Jahre und älter	**-**	-	2.505	2.568
Alleinerziehende	**-**	-	1.733	1.802
Ausländer	**-**	-	6.000	6.818
darunter: im Kontext von Flucht **	**-**	-	3.706	4.375
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	**4.248**	4.381	4.502	5.021
darunter: unter 15 Jahre	**-**	-	4.428	4.938
übrige Personengruppen*	**734**	725	760	752
		endgültige Werte		
SGB II-Arbeitslose	**5.863**	5.880	5.959	6.260
darunter: 15 bis unter 25 Jahre	**392**	388	382	420
25 bis unter 55 Jahre	**4.062**	4.082	4.154	4.526
55 Jahre und älter	**1.409**	1.410	1.423	1.314
Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen **gesamt**	**4,9%**	5,0%	5,1%	5,1%
SGB II	**2,7%**	2,7%	2,7%	2,9%
Erwerbstätige Alg II-Bezieher ("Ergänzer")	**-**	-	2.644	2.728
darunter sozialversicherungspflichtig beschäftigt	**-**	-	1.279	1.279
			Ergänzer Berichtsmonat Juni 2026	Ergänzer Berichtsmonat Juni 2025
Bezieher von Alg I und Alg II ("Aufstocker")	**-**	-	175	181

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Hinweis: Aufgrund einer rückwirkenden Revision der Grundsicherungsstatistik im April 2016 können diese Daten von zuvor veröffentlichten Daten abweichen.

* übrige Personengruppen: Hier sind die Gruppen der "sonstigen Leistungsberechtigten" und der "Nicht Leistungsberechtigten" zusammengefasst. Diese bilden zusammen mit den hier ausgewiesenen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Gesamtheit der Personen in Bedarfsgemeinschaft (siehe Glossar).

** "im Kontext von Fluchtmigration" umfassen im Rechtskreis SGB II drittstaatsangehörige Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung. Berichterstattung seit Juni 2016 für die Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Statistik-Glossar

Bezeichnung	Definition
Arbeitslose	Personen, die • vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), • eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), • den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und bereit sind (Verfügbarkeit), • in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, • nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, • sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des §16 SGB III sinngemäß Anwendung. Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner insbesondere Personen, die - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - die Regelaltersgrenze erreicht haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Jobcenter gemeldet haben, - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
Arbeitslosenquoten	Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzen. Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden. Insofern werden zwei unterschiedliche Arbeitslosenquoten ermittelt: 1) Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen: Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. 2) Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen: Abhängige zivile Erwerbstätige sind die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten).
Arbeitsuchende	Personen, die -eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, -sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben, -die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III)
"Aufstocker" (s. in Abgrenzung hierzu "Ergänzer")	Als "Aufstocker" werden Personen bezeichnet, die neben dem Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch das Arbeitslosengeld II beziehen. Es handelt sich demnach um Personen, bei denen das Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II "aufgestockt".
Bedarfsgemeinschaft (BG)	Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine Bedarfsgemeinschaft (nach § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die • das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, • erwerbsfähig sind, • hilfebedürftig sind und • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gem. § 9 SGB II, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sichern kann.
erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher ("Ergänzer") (s. in Abgrenzung hierzu "Aufstocker")	Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger werden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Dabei kann das Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeitstammen. Der Umfang der Tätigkeit sowie die Einkommenshöhe sind unerheblich. Interne Unterscheidung: a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	Alle Personen innerhalb einer BG, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten und Sozialgeld beziehen. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II, erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.
Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)	Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren: 

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit